

1. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Biederitz

Präambel

Aufgrund von § 35 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Sachsen-Anhalt Nr. S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 132), in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 05.12.2024 folgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

Der § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Gemeinde- und Ortschaftsräte“

- (1) Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Gemeinderates besteht aus einem monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 115,00 € und einem Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € pro Sitzung.
- (2) Sitzungsgeld wird für die Teilnahme berufener sachkundiger Einwohner an Ausschusssitzungen in Höhe von 20,00 € je Sitzung und Tag für maximal 12 Mal im Jahr gezahlt.
- (3) Die Ortschaftsräte erhalten eine monatliche pauschale Entschädigung entsprechend der Einwohnerzahlen in Höhe von

Ortschaftsräte in der Ortschaft Biederitz	60,00 €
Ortschaftsräte in der Ortschaft Heyrothsberge	36,00 €
Ortschaftsräte in der Ortschaft Gerwisch	52,00 €
Ortschaftsräte in der Ortschaft Gübs	30,00 €
Ortschaftsräte in der Ortschaft Königsborn	30,00 €
Ortschaftsräte in der Ortschaft Woltersdorf	30,00 €

Artikel 2

Der § 11 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Fälligkeiten/Zahlungen“

- (1) Die Zahlungen erfolgen durch Banküberweisung wie folgt:
Die Zahlungen der pauschalen Aufwandsentschädigungen erfolgen am ersten Tag des Monats im Voraus. Das Sitzungsgeld wird nachträglich 2x im Kalenderjahr zum 30.06. sowie zum 31.12. gezahlt.“

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Biederitz, den 05.12.2024

Gericke
Bürgermeister

